

Muster-Heimvertrag

Zwischen

**dem BRK Seniorenheim Am Zeltnerschloß
(im folgenden kurz „Heim“ genannt)**

u n d

**Herrn / Frau Mustermann
(im folgenden kurz „Bewohner“ genannt)**

vertreten durch

wird der nachstehende

Heimvertrag

für pflegebedürftige Bewohner, die Leistungen der stationären Pflege gem. § 43 (SGB XI)
in Anspruch nehmen,

geschlossen.

Präambel

Ziel des Heimes ist es, dem Bewohner Pflege, Betreuung und Unterkunft zu gewähren, die ihm ein Leben unter Wahrung seiner Menschenwürde und Sicherung der Selbstbestimmung ermöglichen.

Das Heim verpflichtet sich und die Mitarbeiter, die Privatsphäre der Bewohner in ihren Wohnungen grundsätzlich zu gewährleisten.

Das Heim bietet dem Bewohner Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses.

Die Mitarbeiter der Hauswirtschaft sind verantwortlich für die Gestaltung einer wohnlichen Atmosphäre im Hause sowie für die Raumpflege.

Die Mahlzeiten im Hause werden aufgrund ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner zubereitet und so präsentiert bzw. serviert, dass die Bewohner in einer kultivierten Atmosphäre ihre Mahlzeiten einnehmen können.

Die Einrichtung wurde durch den Abschluss eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI mit den Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Leistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatzvereinbarungen sowie die Regelungen des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI sind verbindlich und bilden die Grundlage des Vertrages. Bei Veränderungen dieser Grundlagen finden sie Eingang in den Vertrag.

Die Inhalte des zwischen den Pflegekassen und dem Heim geschlossenen Versorgungsvorgabes sowie die gem. § 85 SGB XI vereinbarten Pflegesätze als auch die Sätze für Unterkunft und Verpflegung (§ 87 SGB XI) sind in der jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil. Gem. § 93 Abs. 7 BSHG gelten die Inhalte auch gegenüber dem Träger der Sozialhilfe. Ist der Bewohner Versicherter der sozialen Pflegeversicherung und entspricht der Vertragsinhalt nicht den vorbenannten Vereinbarungen, haben beide Parteien Anspruch auf Vertragsanpassung (§ 5 Abs. 5 Satz 2 HeimG). Im übrigen findet betreffend die Entgelte § 7 HeimG Anwendung.

Die Pflegesatzvereinbarung des jeweils gültigen Rahmenvertrages gem. § 75 SGB XI sowie die Qualitätsgrundsätze nach § 80 SGB XI sind dem Bewohner bei Vertragsschluss vorgelegt worden und können vom Bewohner bei der Heimleitung jederzeit eingesehen werden.

Um eine bewohnergerechte Versorgung und Pflege gewährleisten zu können, werden nachfolgende Rechte und Pflichten zwischen dem Heim und dem Bewohner vereinbart, der vollstationäre Pflege gem. § 43 SGB XI in Anspruch nimmt.

Unterkunft und Verpflegung

§ 1

Unterkunft

(1) Das Heim überlässt dem Bewohner ab [Datum] im Hause Philipp-Kittler-Straße [Nr.] das anteilige Doppelzimmer [Nr.]/Einzelzimmer [Nr.].

(2) Die Unterkunftsleistungen umfassen:

- a) die Bereitstellung des (teil-) möblierten Raumes und der sanitären Einrichtungen,
- b) das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen des Heimes,
- c) die Reinigung des Wohnbereiches regelmäßig nach Plan,
- d) die Reinigung der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,
- e) Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall,
- f) Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der Gebäudeausstattung, der Einrichtungsgegenstände, der technischen Anlagen und der Außenanlagen,
- g) die Bereitstellung von Anschlüssen für Fernseher

(3) Der Bewohner ist berechtigt, seinen Raum mit eigenen Gegenständen auszustatten, wenn die Gegenstände im hygienisch einwandfreien und nutzbaren Zustand sind. Die Anzahl und die Größe der einzustellenden Gegenstände ist im Einvernehmen mit dem Heim abzuklären. Bewohnt der Bewohner ein Doppelzimmer, ist ebenfalls das Einvernehmen und die Wünsche der Mitbewohner zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet die Heimleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner.

(4) Gegenstände, die weder am Heimplatz des Bewohners noch in einem Abstellraum untergestellt werden können, können im Heim nicht verbleiben, sondern sind auf Kosten des Bewohners anderweitig unterzustellen.

(5) Das Aufstellen und Nutzen brandgefährlicher Heiz- und Koch- sowie sonstiger Geräte, bedarf der jederzeit widerruflichen Zustimmung des Heimes.

(6) Ohne Zustimmung des Heimes ist der Bewohner nicht berechtigt, innerhalb seiner Räume bauliche oder technische Änderungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

(7) Kosten und Gebühren für Telefon, Radio und Fernsehgeräte werden von dem Bewohner selbst getragen.

(8) Der Bewohner ist zu einer auch nur zeitweisen/ teilweisen Weiterüberlassung der Räume an andere Personen nicht berechtigt. Der Bewohner hat das Recht, Gäste zu empfangen und, soweit er sein Zimmer allein nutzt oder über eine Wohnung verfügt, Gäste auch über Nacht zu beherbergen. Der Bewohner wird gebeten, die Beherbergung von Gästen dem Heim mitzuteilen.

(9) Der Heimträger behält sich die Verlegung in ein gleichwertiges Zimmer nach vorheriger Anhörung des Bewohners bzw. eines gesetzlich oder rechtsgeschäftlich Beauftragten vor. Voraussetzung hierfür sind nach fachlicher Beurteilung der Heimleitung zwingende pflegerische oder betriebliche Gründe. Zwingende pflegerische oder betriebliche Gründe im Sinne der vorstehenden Ausführungen sind insbesondere gegeben, wenn die geeignete Versorgung zum Wohle des Bewohners zweckmäßiger durch eine Verlegung gewährleistet wird oder Gründe in der Person des Bewohners (z. B. Interesse des Mitbewohners bei Doppelzimmern) eine Verlegung erfordern.

Eine solche Verlegung soll grundsätzlich mit einer dem Bewohner einzuräumenden angemessenen Frist erfolgen und nur falls andere, weniger einschneidende Maßnahmen auf Dauer erfolglos geblieben sind.

Bei der Entscheidung sind die Interessen des betroffenen Bewohners einerseits sowie die Interessen eventuell betroffener Bewohner bzw. des Heimträgers/Heimleitung andererseits gegeneinander abzuwägen und angemessen zu berücksichtigen.

(10) Ist ein Zweizimmer-Appartement nur noch mit einer Person belegt, so besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass der zurückbleibende Teil allein in diesen Räumlichkeiten verbleibt, es sei denn, es werden die Kosten im Rahmen der Zusatzleistung „zweiter Platz“ vom Bewohner übernommen.

§ 2

Wäscheversorgung

(1) Die Reinigung der Leib- und Bettwäsche (90 Grad) sowie Handtücher und Waschlappen erfolgt nach Terminplan. Die Oberbekleidung und Feinwäsche ist enthalten. Die vom Bewohner mitgebrachte persönliche Wäsche ist mit dem Namen des Bewohners zu kennzeichnen. Für nicht gekennzeichnete Wäsche wird keine Haftung übernommen.

Die Reinigung der persönlichen Wäsche und Kleidung, die nicht maschinell gewaschen werden kann, ist keine Leistung der Einrichtung. Die Einrichtung vermittelt die Reini-

gung bei Bedarf, wenn der Bewohner sich verpflichtet, hieraus entstehende Kosten zu übernehmen.

(2) Der genaue Inhalt der Leistungen bestimmt sich nach dem jeweils gültigem Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI.8.

§ 3

Verpflegung

(1) Die Speise- und Getränkeversorgung umfasst die Zubereitung und die Bereitstellung von Speisen und Getränken.

(2) Es werden täglich drei Mahlzeiten und Nachmittagskaffee / Tee gereicht, die im Gemeinschaftsraum serviert werden. Bei Krankheit werden die Mahlzeiten auf dem Zimmer serviert. Zu den Mahlzeiten werden ferner Getränke angeboten.

Bei Vorlegen einer ärztlichen Verordnung wird Schon- bzw. Diätkost gereicht.

Dies gilt nicht bei Sonden-Ernährung und/oder Gewährung von Aufbau-Nahrung. Im Falle des Satzes 6 wird der anteilige Pflegesatz für Verpflegung verrechnet, soweit überschießende Kosten von einem öffentlichen Kostenträger getragen werden. Im übrigen trägt der Bewohner die Kosten.

§ 4

Gemeinschaftsveranstaltungen

Jeder Bewohner ist berechtigt, an den Gemeinschaftsveranstaltungen des Heimes zur Förderung des Gemeinschaftslebens und zur Tagesgestaltung teilzunehmen.

Leistungen der allgemeinen Pflege, der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege

§ 5

Leistungen der Pflege

(1) Mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung werden dem Bewohner die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens angeboten. Diese Hilfen können Beaufsichtigung, Anleitung, Unterstützung und teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen sein. Für den Umfang und die Qualität der Pflegeleistungen ist die Eingruppierung in eine der Pflegestufen und die Zuordnung in eine der Pflegeklassen maßgeblich. Ist der Bewohner zum Zeitpunkt der Aufnahme noch nicht eingestuft, wird der Pflegebedarf einvernehmlich festgelegt. Eine spätere andere Einstufung gilt rückwirkend.

Zu den Leistungen der Pflege gehören

- Hilfen bei der Körperpflege,
- Hilfen bei der Ernährung,
- Hilfen bei der Mobilität.

(2)Der genaue Inhalt der Leistungen bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI und dem Rahmenvertrag mit dem Träger der Sozialhilfe.

§ 6

Leistungen der sozialen Betreuung

Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und der Gestaltung des Alltages nach eigenen Vorstellungen des Bewohners ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann und geschieht. Im Bedarfsfall unterstützt das Heim den Bewohner bei der Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer und rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung. Das Heim fördert den Kontakt des Bewohners zu den ihm nahestehende Personen sowie seine soziale Integration. Im Umgang mit Ämtern und Behörden bietet das Heim Unterstützung an (z.B. Organisieren und Planen der Ämterbesuche, Hinweise auf Möglichkeiten der Rechts- und Sozialberatung). Im übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils gültigem Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI.

§ 7

Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

(1)Das Heim sorgt unter Wahrung der freien Arztwahl des Bewohners für die ärztliche Betreuung und die medizinische Behandlungspflege des Bewohners.

(2)Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bestehen in pflegerischen Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik, für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(3)Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung angeboten, dass,

- sie vom behandelnden Arzt veranlasst und in der Dokumentation von ihm abgezeichnet wurden,
- eine persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist,
- für die Durchführung der speziellen Pflege entsprechend qualifizierte Mitarbeiter, deren Befähigung ärztlicherseits geprüft wurde, zur Verfügung stehen,
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlichen Maßnahmen durch die Mitarbeiter des Heims einverstanden ist,

- die Hilfsmittel gem. § 33 SGB V durch den Bewohner beschafft bzw. er den Anspruch gegenüber der Krankenkasse durchgesetzt hat.

Investitionskosten

§ 8

Berechnung der Investitionskosten

Die betriebsnotwendigen Investitionskosten des Heims werden, soweit sie nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, dem Bewohner anteilig in Rechnung gestellt.

Zusatzleistungen

§ 9

Definition von Zusatzleistungen / Mitteilung

Als Zusatzleistungen im Sinne des § 88 SGB XI können besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch betreuende Leistungen gesondert gegen Entgelt vereinbart werden.¹⁰ Die Vereinbarung erfolgt schriftlich unter Auflistung des genauen Leistungsinhalts und Leistungsumfangs sowie dem Preis zwischen dem Bewohner und dem Heim. Das Heim teilt das Leistungsangebot sowie die Leistungsbedingungen den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe vor Leistungsbeginn schriftlich mit.

Die Zusatzleistungen werden nur soweit und solange erbracht, wie ihre Refinanzierung durch die Sozialversicherungsträger und/oder ggf. Bewohner gesichert ist.

Die gesonderte Vereinbarung über regelmäßige Zusatzleistungen ist mit einer Frist von 5 Werktagen beiderseits zu kündigen.

§ 10

Zusatzleistung bei Unterbringung

Über die Unterkunft gem. § 1 hinaus können als Zusatzleistungen vereinbart werden: (derzeit kein Angebot)

§ 11

Zusatzleistung bei Wäscheversorgung

Als Zusatzleistung können über die Wäscheversorgung des § 2 dieses Vertrages hinaus folgende Leistungen gesondert vereinbart werden:

§ 12

Zusatzleistungen bei Verpflegung

Im Einzelfall können vom Bewohner neben den Leistungen des § 3 zu Tagespreisen Delikatessessen, ausgewählte Getränke und Speisen als Zusatzleistung gesondert vereinbart werden:

§ 13

Zusatzleistungen bei Pflege und sozialer Betreuung

Über die in §§ 4 und 5 genannten Leistungen der Pflege und sozialen Betreuung hinaus können folgende Zusatzleistungen vereinbart werden:

§ 14

Kulturelle Veranstaltungen

Für besondere kulturelle gesellschaftliche Veranstaltungen kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.

Entgelte

§ 15

Entgelte für erbrachte Leistungen

(1) Das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung beträgt täglich [Betrag lt. Preisliste] EU.

Dieses Entgelt wird gem. § 87 SGB XI zwischen dem Heim und den Pflegekassen als Sachwalter der Pflegeversicherten sowie gegebenenfalls mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe vereinbart. Zwischen Selbstzahler und Heim gilt es kraft Vertrages.

(2) Der Pflegesatz für Leistungen der allgemeinen Pflege, der Sozialbetreuung und der medizinischen Behandlungspflege richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Bei der Zuordnung des Bewohners zu der Pflegeklasse ist in der Regel die Pflegestufe gem. § 15 SGB XI zugrunde zu legen, soweit nicht nach einer gemeinsamen Beurteilung des medizinischen Dienstes und der Pflegeleitung des Heims die Zuordnung zu einer anderen Pflegeklasse notwendig oder ausreichend ist; liegt der Versorgungsaufwand über dem der Einstufung gem. § 15 SGB XI entsprechenden, und lehnt der medizinische Dienst eine Einstufungskorrektur ab, ist das Heim deshalb berechtigt, den höheren Versorgungsaufwand direkt gegenüber den Pflegekassen geltend zu machen. Im übrigen gilt § 6 HeimG mit der Maßgabe, dass das Entgelt durch einseitige Erklärung des Heims in angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen zu senken ist und erhöht werden kann. Der Bewohner ist verpflichtet, eine Einstufungskorrektur gem. § 15 SGB XI zu beantragen, wenn und insoweit eine Änderung in seiner Pflegebedürftigkeit eingetreten ist. Das Heim steht ihm jeweils gem. § 6 zur Seite. Für die Pflegestufe 0 ergibt sich das Entgelt aus der mit dem Träger der Sozialhilfe getroffenen Vereinbarung.

Weigert sich der Heimbewohner, den Antrag zu stellen, kann der Heimträger ihm oder seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat das Pflegeheim dem Pflegebedürftigen den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem in Satz 7 genannten Zeitpunkt mit fünf von Hundert zu verzinsen. Die Nachzahlungsverpflichtung gilt auch für den Fall, dass eine Einstufung durch den MDK bei Einzug noch nicht vorliegt und die daraufhin vorgenommene vorläufige Zuordnung des Bewohners zu einer Pflegeklasse vom MDK später nicht bestätigt wird.

Für den Fall, dass der Bewohner nicht mindestens die Pflegestufe 1 im Sinne des § 15 SGB XI erreicht, ermächtigt er den Heimträger, das entsprechende MDKGutachten anzufordern. Der Bewohner wird dann auf der Basis dieses Gutachtens im Bedarfsfalle angemessen gepflegt und betreut.

Der Pflegesatz für allgemeine Pflegeleistungen beträgt zur Zeit des Vertragsabschlusses

in der Pflegestufe 0	täglich Euro [Betrag lt. Preisliste]
in der Pflegeklasse I	täglich Euro [Betrag lt. Preisliste]
in der Pflegeklasse II	täglich Euro [Betrag lt. Preisliste]
in der Pflegeklasse III	täglich Euro [Betrag lt. Preisliste]
im Härtefall	täglich Euro [Betrag]

Nach der Einstufung in die Pflegestufe [PS] und der Zuordnung zur Pflegeklasse [PK] beträgt das Entgelt zur Zeit [Betrag lt. Preisliste] EU.

Bei einer Einstufung in eine niedrigere oder höhere Pflegestufe ändert sich die Zuordnung in die Pflegeklasse entsprechend. Bei Veränderung des Gesundheitszustandes ist der Bewohner verpflichtet, eine neue Begutachtung durch den MDK zu beantragen.

(3)Das Entgelt für die nicht geförderten Investitionskosten beträgt täglich [Betrag lt. Preisliste] EU. Erhält der Bewohner Sozialhilfe, tritt für deren Dauer der mit dem Sozialhilfeträger vereinbarte bzw. von der Schiedsstelle festgesetzte Investitionskostensatz an die Stelle des vertraglichen Investitionskostensatzes.

(4)Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, nicht geförderte Investitionskosten sowie Zusatzleistungen trägt der Bewohner selbst.

(5)In Höhe des Leistungsbetrages der Pflegekasse werden die Pflegesätze unmittelbar gegenüber den Pflegekassen abgerechnet. Der verbleibende Restkostenanteil, der von der Pflegekasse nicht getragen wird, wird dem Bewohner in Rechnung gestellt und ist von diesem auszugleichen.

(6)Werden die Kosten von einem anderen öffentlichen Leistungsträger (z.B. örtlicher/überörtlicher Sozialhilfeträger) übernommen, so kann das Heim - sofern eine dazugehörige Vereinbarung geschlossen ist - direkt mit diesem abrechnen. Bis zu einer entsprechenden Kostenübernahmeerklärung bleibt der Heimbewohner Schuldner des Heimentgelts. Im übrigen gilt Abs. 5 , Satz 2 entsprechend.

(7)Mit Versicherten der privaten Versicherungen (private Pflegekasse) , bei denen an die Stelle der Sachleistung die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet das Heim direkt ab, es sei denn der Bewohner hat seine Versicherung angewiesen, unmittelbar an das Heim zu leisten. Im übrigen gilt Abs. 5, Satz 2 entsprechend.

(8)Die Entgelte sind auf das Konto bei dem Kreditinstitut Sparkasse Nürnberg, Kto.-Nr.1.001.400, BLZ.760 501 01, zu überweisen. Sie sind jeweils am 3. Werktag eines Monats fällig.

Um einen reibungslosen und vereinfachten Verwaltungsaufwand zu gewährleisten, verpflichtet sich der Heimbewohner, das BRK zum Einzug sämtlicher Forderungen im Lastschriftverfahren zu ermächtigen¹⁵ (siehe hierzu gesonderte Vereinbarung als Anlage 1). Es ist somit erforderlich, dass jeder Bewohner ein auf seinen Namen lautendes Girokonto unterhält.

(9)Der Bewohner verpflichtet sich, Ansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern, insbesondere gem. § 33 SGB V oder gegenüber anderen Dritten vorrangig gelten zu machen. Das Heim wird ihn dabei unterstützen.

(10)Die Vergütungsregelung bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI¹⁶.

(11)Der Bewohner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen des Heims aufrechnen oder zurückbehalten.

§ 16

Entgeltanpassung

(1)Die Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie Unterkunft und Verpflegung werden in den Pflegesatzvereinbarungen gem. §§ 84, 85 SGB XI für Versicherte der sozialen Pflegeversicherung festgelegt; im übrigen gilt § 7 HeimG. Das Heim wird dem Bewohner unverzüglich über eine Veränderung der Vergütungsverträge und einer sich daraus ergebenden Selbstbehalt informieren. Gegenüber Selbstzahlern ist das Heim gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 HeimG berechtigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 HeimG das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen.

(2)Die Erhöhung der nicht geförderten Investitionskosten und Zusatzleistungen ist zulässig, wenn sich ihre bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und das erhöhte Entgelt angemessen ist. Vor der Erhöhung der Entgelte für die nicht geförderten Investitionskosten muss der Heimbeirat/Heimfürsprecher angehört werden. Dem Bewohner gegenüber ist die Erhöhung des Entgelts spätestens Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen. Sie ist schriftlich zu begründen.

(3)Hinsichtlich der nicht geförderten Investitionskosten und Zusatzleistungen sowie hinsichtlich selbst zahlender Bewohner ist das Heim berechtigt, das Entgelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch einseitige Erklärung zu erhöhen.

Sonstige Regelungen

§ 17

Datenschutz / Schweigepflicht

(1)Der Bewohner vertraut sich dem Heim und seinen Mitarbeitern an. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewoh-

ner orientierte Gestaltung der Pflege. Im Gegenzug verpflichten sich das Heim und seine Mitarbeiter zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners.

(2) Der Bewohner willigt ein, dass die behandelnden Ärzte die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern des Heimes zur Verfügung stellen. Er willigt ebenfalls ein, dass dem Heim die vom medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.

(3) Der Bewohner erhält Mitteilung darüber, welche bewohnerbezogenen Daten und Dateien geführt werden. Insbesondere hat der Bewohner oder ein von ihm Bevollmächtigter das Recht auf Einsichtnahme der über ihn geführten Pflegedokumentation.

§ 18

Haftung

(1) Das Heim ist keine geschlossene Anstalt. Das Heim übernimmt aus diesem Grund keine Verantwortung für das Verhalten oder das Wohlergehen des Bewohners, wenn dieser das Heimgrundstück unbeaufsichtigt verlässt.

(2) Das Heim haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Bewohners nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann. Eine Haftung kommt nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz in Betracht.

(3) Der Bewohner haftet für alle von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Sach- und Personenschäden im Heim; es bleibt dem Bewohner überlassen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(4) Die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände bleiben sein Eigentum und in seiner Obhut, ihm wird eine entsprechende Versicherung gegen Schäden aller Art (Einbruchdiebstahl, Feuer, Leitungswasser) empfohlen.

(5) Eine Haftung des Heimträgers für ein Verschulden Dritter (z. B. Besucher), die nicht vom Heim selbst als sein Leistungserbringer für Leistungen aus diesem Vertrag beauftragt sind, ist ausgeschlossen. Den Heimträger trifft darüber hinaus keinerlei Haftung für Leistungen Dritter (z. B. Ärzte, Apotheken, Getränke- und Lebensmittelservice), die der Heimbewohner selbst oder ein von ihm Bevollmächtigter (Angehöriger, Betreuer) zu Leistungen für sich im Heim aufgefördert hat.

§ 19

Tierhaltung

Das Halten von Haustieren ist mit der Heimleitung abzustimmen. Voraussetzung ist in erster Linie die Möglichkeit der artgerechten Haltung und die gesicherte Versorgung der Haustiere durch den Bewohner.

§ 20

Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es gilt § 8 HeimG.

(2) Mit dem Tod des Bewohners endet das Vertragsverhältnis (§ 8 Abs. 8 HeimG). Betreffend die Verpflichtung zur Entrichtung der Entgeltbestandteile für Wohnraum und Investitionskosten gilt der Vertrag für einen Zeitraum von 2 Wochen fort, es sei denn, das Heim belegt den Heimplatz vor Ablauf dieser neu.

§ 21

Vertragsende

(1) Der dem Bewohner überlassene Heimplatz ist bei Beendigung des Vertrages in ordnungsgemäßem bezugsfähigen Zustand zurückzugeben. Bei übermäßiger Abnutzung dieses Platzes trägt der Bewohner die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.

(2) Der Wohnraum ist nach Vertragsbeendigung unverzüglich zu räumen. Wird dieser Räumungsverpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsbeendigung nachgekommen, ist das Heim berechtigt, den Wohnraum im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Bewohner oder gegebenenfalls der Erben zu räumen und den Hausstand einzulagern. Hierbei ist die Haftung des Heims auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Wird der Vertrag durch einen Umstand beendet, den der Bewohner zu vertreten hat, so haftet dieser für den Ausfall der Heimkosten und sonst noch geschuldeter Entgelte dem Heim bis zum Ende des in § 8, Abs. 2, Satz 1 Heimgesetz genannten Zeitpunktes und bis zur Höhe des Betrages der bei Anwendung des § 15, Abs. 10 zu zahlen wäre.

(4) Bei Vertragsende kann das Heim die zurückgelassenen Gegenstände des Bewohners ohne besondere erbrechtliche Legitimation an folgende Person(en) aushändigen, mit der / denen auch die Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen werden darf.

(Name, Anschrift, Telefon)

Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen dem Heim gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Vornahme der Endabrechnung berechtigt.

§ 22

Schlussbestimmungen

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im übrigen nicht.

Vor Abschluss dieses Vertrages ist der Bewohner durch einen Heimprospekt eingehend über die Art und die Ausstattung des Heimes sowie das Leistungsangebot informiert worden (§ 5 Abs. 2 HeimG). Ferner ist er schriftlich auf das HeimG und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere die Heimmitwirkungsverordnung hingewiesen worden.

Nürnberg, den _____

(Heim)

(Bewohner bzw. Vertreter)

Anlage zum Heimvertrag vom _____
für die Bewohnerin

Frau Mustermann

Erklärung

Hiermit erkläre ich,

(Name, Vorname)

_____,
(Verwandschaftsverhältnis)

(Adresse)

dass ich im Wege des Schuldbeitritts persönlich für die anfallenden Kosten gemäss obigem Heimvertrag haften. Falls die Beantragung von Sozialhilfe nötig wird, werde ich gemeinsam mit dem Bewohner dies veranlassen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Angehörigen)

Notiz zum Abschluß des Heimvertrages

Die künftige Bewohnerin / der künftige Bewohner

(Name)

(Adresse)

ist vor dem Abschluss des Heimvertrages mit

dem Bayerischen Roten Kreuz, Kreisverband Nürnberg-Stadt
Sulzbacher Straße 42
90489 Nürnberg,

schriftlich über Folgendes informiert worden:

1. Ich habe den Vertragsinhalt des zu unterschreibenden Heimvertrages zur Kenntnis genommen (§ 5 Abs. 2 HeimG).
2. Ich bin auf die Möglichkeit einer späteren Leistungs- und Entgeltveränderung hingewiesen worden (§ 5 Abs. 2 HeimG).
3. Bei etwaigen Mängeln bei der Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen besteht eine Beratungs- und Beschwerdemöglichkeit (§ 5 Abs. 10 HeimG):
 - a) beim Träger des Heimes. Ich bin darüber informiert, dass Frau Edeltraud Rager für diesbezügliche Fragen zur Verfügung steht (gerne auch telefonisch unter 0911-9940310).
 - b) bei der zuständigen Heimaufsicht:
Stadt Nürnberg, Ordnungsamt
Innerer Laufer Platz 3
90317 Nürnberg

Nürnberg, den _____

(Unterschrift des künftigen Bewohners bzw. Bevollmächtigten/Betreuers)

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich die Firma Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisverband Nürnberg-Stadt, Seniorenheim Am Zeltnerschloss, den von mir zu zahlenden monatlichen Betrag für die Pflegeheimkosten von folgendem Konto per Lastschrift einzuziehen:

Kto.-Nr.:

Bank:

BLZ:

Diese Erklärung gilt bis auf Weiteres. Ein Widerruf muss schriftlich erfolgen.

Name:

Vorname:

Strasse:

PLZ, Ort:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift